

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 05.03.2024 in Kirchheimbolanden

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr
Ende der Sitzung: 10:30 Uhr

Teilnehmende

LR Rainer Guth, (Vorsitzender)
Bgm. Michael Cullmann
Bgm Steffen Antweiler
Bgm. Ralf Hechler
Bgm. Christoph Lothschütz
Veronika Pommer
Harald Brandstädter
Tobias Semmet

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer
Simon Frenger

Vertreter:innen der Landesplanungsbehörden

-

Weitere Teilnehmer:

Lasse Müller (JUWI GmbH)
Jan Hendrik Müller (Landwirtschaftskammer)
Karl-Heinz Klein (BUND)

TOP 1 Regularien

Der Ausschussvorsitzende, **LR Guth**, eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 26.09.2023 wird in der vorliegenden Form von den im Zeitpunkt des TOP 1 anwesenden 5 Ausschussmitgliedern angenommen (TOP 1.3). Gleiches erfolgte zur Tagesordnung (TOP 1.4). Rückfragen oder Anträge zu TOP 1 erfolgten keine.

TOP 2 Bericht und Diskussion: Stand der Arbeiten an der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

LR Guth übergibt das Wort an den **Leitenden Planer**, Herrn Dr. Clev, um die aktuellen Sachstände zu den im TOP 2 angesetzten Themenbereichen auszuführen.

TOP 2.1. Erneuerbare Energien (Windkraft und Freiflächen-PV)

Dr. Clev führt einleitend aus, dass seit der vorangegangenen Sitzung des Ausschusses 1 am 26.9.2023 durch die Landesregierung zum Thema Erneuerbare Energien Daten, Fachbeiträge und Vollzugshinweise vorgelegt worden seien, die für die weitere Bearbeitung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ in der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz relevant seien.

Im Aspekt der Windkraftnutzung seien hierzu der „**Fachbeitrag Artenschutz** für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) mit Stand November 2023 sowie die zugehörige Ergänzung vom 26.02.2024 um aktuelle Hinweise zum Umgang mit der Datenrecherche für die in Kapitel 2.2 genannten „weiteren planungsrelevanten Arten“ und der **Windatlas** vom

24.01.2024 zu nennen. Bei letztgenanntem sei insbesondere die von bislang 100 Meter auf 160 Meter erweiterte Nabenhöhe von Bedeutung, aufgrund der hieraus resultierenden Erweiterung der Gebietskulisse, so der **leitende Planer**.

Im Bereich Freiflächenphotovoltaik seien die **Landesverordnung** über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen vom 20. November 2018 (zuletzt am 10. Oktober 2023 geändert) und der **Solarleitfaden** zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht in seiner finalen Fassung vom 18.01.2024 anzuführen.

Erneuerbare Energien: Windkraft

An die einleitenden Ausführungen anschließend weist der **leitende Planer** auf derzeit noch ausstehende gesetzliche Regelungen im Aspekt Windkraft hin. Hierzu führt Herr **Dr. Clev** aus, dass das Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) bislang nur im Entwurf der Landesregierung vom 31. Mai 2023 vorliege. Das vorgenannte Regelungswerk der Landesregierung werde nach momentanem Kenntnisstand am 13. und 14. März 2024 erneut parlamentarisch beraten und solle insbesondere Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, beinhalten. Es schreibe die zum Zwischenziel, also bis spätestens zum 31. Dezember 2026 und die spätestens bis zum 31. Dezember 2029 - insoweit also zwei Jahre früher als vom WindBG des Bundes vorgegeben - zu erreichenden Flächenziele für Rheinland-Pfalz fest. Im Unterschied zum Zwischenziel im Jahr 2026, welches für alle Regionen feststehe, sei eine Benennung des Endziels bis 2029 für die Region Westpfalz derzeit noch offen, was ein gewisses Maß an Ungewissheit hinsichtlich der letztendlichen Flächenvorgabe berge, so der **leitende Planer**.

Darüber hinaus stünden die benötigte Flächenpotenzialanalyse einerseits, welche auf Basis des Windatlas sowie vorhandener Flächenausweisungen erstellt werden solle, sowie eine angekündigte, verpflichtende Vorgabe für die Träger der Regionalplanung auf Grundlage einer entsprechenden Verordnung hinsichtlich der Festlegung der regionalen Teilflächenziele, die bis zum 31.12.2029 zu erreichen seien, aus. Im Kontext der Fortschreibung des ROP IV Westpfalz umreißt Herr **Dr. Clev** die aus den vorgenannten Aspekten resultierende Problemstellung dahingehend, dass ein zuwarten, bis diese regionalen Teilflächenziele festgelegt worden seien, angesichts der sehr engen zeitlichen Vorgaben kaum möglich sei. Es bliebe daher nur zu schätzen, ausgehend davon, dass vieles dafür spreche, dass der Wert für die Westpfalz angesichts größerer Schwierigkeiten in anderen Regionen des Landes eher über dem Durchschnitt von 2,2 % der Regionsfläche liegen dürfte. Derzeit gehe die Geschäftsstelle vorsichtshalber von einem Wert von ca. 2,5 % der Regionsfläche aus.

Daran anknüpfend informiert der **leitende Planer** das Gremium über die nach derzeitiger Sach- und Informationslage angewandte Methodik zur Erreichung des Flächenziels von 2,5 %:

Bislang bereits Teil des zugrunde gelegten Methodenmixes seien zunächst die Anpassung der Abstandsflächen an die neuen Vorgaben - 900 m / 720 m bei Repowering - zu nennen, was teils zur Verringerung und teils Vergrößerung der Flächenkulisse führe. Ältere Anlagenstandorte, die beispielsweise auf Grundlage der seinerzeitigen Abstandsvorgabe von 800 m ausgewiesen worden seien, fielen nach derzeitiger Kenntnislage demnach aus dem Flächenportfolio heraus, so der **leitende Planer**.

Andererseits erfolge eine „Wiederbelebung“ kleinerer Vorrangflächen, welche im ROP bereits bis zum Jahr 2017 ausgewiesen waren, in denen nun auch weniger als 3 Anlagen errichtet werden könnten. Zudem erfolge eine Berücksichtigung neuer Ausschlusskriterien, wie z. B. Vorrang Rohstoffabbau und ein engerer Umkreis von 3 km zu Erdbebenmessstationen.

Schließlich erfolge eine Einbeziehung kommunaler Sondergebiete, welche künftig – falls dies bislang nicht der Fall war - als Vorranggebiete zuzüglich ggf. eines kleineren Flächenumfangs von Bestandsanlagen, die nach § 35 BauGB errichtet wurden.

Herr **Dr. Clev** erläutert anschließend in Ergänzung der bestehenden, die aus Sicht der Geschäftsstelle zielführenden, neuen / zusätzlichen Kriterien zur Erreichung des Flächenziels. Demnach sei projektiert, die Flächenkulisse um die früheren sog. „ausschlussfreien Gebiete“ - insofern nicht deckungsgleich mit den vorgenannten Gebieten - zu ergänzen. Hierbei handele es sich um bereits vorgeprüfte, bis zum Jahr 2014 vorhandene Standorte.

Zudem erfolge eine Ergänzung der Gebietskulisse um neue Standorte auf Grundlage einer Windhöflichkeit von min. 5,5 m/s in 160 m Höhe statt bislang in 100 m Höhe sowie der Berücksichtigung der Vorgaben des Landes, bis zu 2% der Standorte in Waldgebieten zu ermöglichen. Weiter liege die Priorität in einer Ergänzung / Arrondierung bestehender Gebiete für die Windkraftnutzung vor Inanspruchnahme neuer Standorte, um möglichst eine Akzeptanz vor Ort zu wahren und ggfs. bestehende Einspeisepunkte zu nutzen. Ebenfalls solle möglichst eine Einbeziehung laufender Planungen und Studien der Kommunen erfolgen. Zu diesem Zwecke sei eine entsprechende Abfrage seitens der Geschäftsstelle erfolgt, so der **leitende Planer**.

Schließlich bestehe die Zielsetzung bei der Ausweisung einer neuen Flächenkulisse darin, möglichst Einzel- und / oder Kleinststandorte, eine „Umzingelung“ einzelner Ortschaften / Gehöfte zu vermeiden und die Süd-Südwest orientierten „Sonnenseiten“ als bevorzugte Ausblicke der Anwohner nach Möglichkeit freizuhalten.

Die sich darauf auswirkenden, begrenzenden Faktoren, aufgrund derer eine weitere Reduzierung der Gebietskulisse grundsätzlich nicht auszuschließen sei, sieht der **leitende Planer** unter anderem in der erforderlichen, seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu beauftragenden strategischen Umweltprüfung für die einzelnen möglichen Gebiete. Hierbei seien auch die vorliegenden Fachbeiträge einzubeziehen.

Weitere begrenzende Faktoren könnten neben möglichen Akzeptanzproblemen vor Ort in einzelnen Fällen zudem im Aspekt Landesverteidigung / Luftfahrt identifiziert werden, so dass frühzeitig eine Prüfung der vorgeschlagenen Kulisse durch die Bundeswehr sowie durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) erfolgen solle.

Vor diesem Hintergrund bestehe der strategische Ansatz zur Erreichung des 2,5 % Ziels aus Sicht der Geschäftsstelle darin, in einem ersten Entwurf - ausgehend davon, dass bis zu 0,5 % aufgrund der o.g. Faktoren herausfallen werden – zunächst einen Umfang von 3,0 % der Regionsfläche auszuweisen. Diese Flächenkulisse solle im Wege einer informellen Beteiligung – ggfs. in ähnlicher Form, wie bereits im Aspekt der Abfrage gewerblicher Potenzialstandorte erfolgt - den betroffenen Kommunen im Vorfeld eines formellen Entwurfs zur vorgezogenen Beteiligung vorgelegt werden.

Anschließend informiert der **leitende Planer** über offene Fragen deren Beantwortung durch das Land noch ausstehe und welche die Flächenkulisse beeinflussen werden. Insbesondere die Anrechenbarkeit von Flächen für das Repowering und falls ja, unter welchen Voraussetzungen eine Anrechenbarkeit möglich sei, notwendigerweise einzuhaltende Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen – 40 m oder Berücksichtigung der Fallhöhe wie vom LBM gewünscht sowie die Frage des Umgangs mit Aussiedlerhöfen, welche als gemischte Bauflächen ausgewiesen wurden und damit die Frage aufwerfen, ob hier Abstandsflächen von 900 m statt bislang 500 m einzuhalten seien, würden möglicherweise nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Flächenkulisse generieren, so Herr **Dr. Clev**. Der **leitende Planer** erläuterte die Fragestellung der Anrechenbarkeit von Flächen für das Repowering zudem anhand schematischer Skizzen, um die Komplexität dieser Frage einerseits und insbesondere deren Bedeutung bzw. Auswirkung auf die angestrebte Flächenkulisse zu untermauern. Eine diesbezügliche Beantwortung hinsichtlich der Anrechenbarkeit durch das Ministerium stehe derzeit noch aus (ggfs. im bevorstehenden Jour fixe des MDI am 13.03.2024).

Im weiteren Verlauf der Sitzung zeigt der **leitende Planer** auf Grundlage beispielhafter Kartenausschnitte eine erste potenzielle Flächenkulisse als erste Diskussionsgrundlage auf Basis des „Brutto-Wertes“ von 3 % der Regionsfläche auf, die sich auf Grundlage einer Abschichtung anhand der zuvor ausgeführten Kriterien ergeben könnte: Bei Beachtung der höchsten Wertstufe (Kategorie I) des Artenschutzfachlichen Gutachtens und unter Anwendung der neuen Ausschlüsse wie den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau und Abstandsvorgaben könnten einige, bestehende Gebiete und Bestandsanlagen in Zukunft nicht mehr ausgewiesen oder repowert werden oder es verblieben nur noch kleine Restflächen bislang bestehender Vorrangflächen, sodass nach derzeitiger Informationslage die wegfallenden Bereiche durch neu zu ermittelnde Flächen zu ersetzen seien, da einige Anlagen in Bereichen stehen, die nach derzeitiger Kenntnislage so nicht mehr ausweisbar seien. Insgesamt wurde hierbei deutlich, dass eine Reihe bestehender, geplanter oder bereits genehmigter Flächen oder Anlagen nach aktueller Informationslage nicht in die seitens der Regionalplanung auszuweisende Flächenkulisse integrierbar seien. Herr **Dr. Clev** weist weiter darauf hin, dass die Vorab-Flächenkulisse derzeit nicht

die Kategorie-II-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz berücksichtige. Dies würde dazu führen, dass nahezu die gesamte Gebietskulisse wegfallen würde.

Im Hinblick auf die im Gremium aufgeworfene Frage, wann die gezeigten Kartenauszüge zur Verfügung gestellt werden könnten, besteht Einigkeit darin, zunächst die offenen Aspekte zu klären und in die Flächenkulisse einzuarbeiten und diese anschließend in die vorgesehene informelle Beteiligung einzuspeisen.

Im Rahmen des anschließenden Diskurses stellt Herr **Bgm. Cullman** die Problematik aufgrund der geschilderten Restriktionen und neuen Vorgaben reduzierten bzw. geänderten Flächenkulisse in den Kontext derzeit laufender Flächennutzungsplanfortschreibungen, da dies nach seinem Verständnis dazu führen könnte, dass bereits bestehende Anlagen nicht mehr ausgewiesen werden könnten.

Der **Vorsitzende** sieht seine Befürchtung bestätigt, dass laufende Flächennutzungsplanverfahren in Bezug auf die Windenergie aufgrund der ersichtlichen Restriktionskulisse voraussichtlich teilweise nicht mehr realisierbar seien.

Auch für Herrn **Klein** stellt sich aufgrund der vorgestellten, ersten Übersicht möglicher Flächen für Windenergieanlagen bzw. der ersichtlichen erheblichen Restriktionen die Frage, ob dies dem Land überhaupt bewusst sei und ob die Biotoptypen im Fachbeitrag aufgeschlüsselt worden seien.

Für Herrn **Dr. Clev** sind die vorgetragenen Bedenken nachvollziehbar, da bislang eine rein technische Abarbeitung vorgegebener Kriterien im Sinne einer Weißflächenanalyse erfolgte. Im Fachbeitrag Artenschutz seien windkraftsensible Arten kategorisiert worden. Eine Untersuchung vor Ort sei seiner Kenntnis nach nicht erfolgt. Gleichzeitig wiederholt der **leitende Planer**, dass bei der vorgelegten, ersten Flächenkulisse ggfs. noch weitere Filter wie beispielsweise die Kategorie II Flächen des Fachbeitrags Artenschutz hinzutreten könnten, woraus eine zusätzliche Reduzierung der Flächenkulisse resultieren könne. Die Oberste Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport werde hierüber in einem anstehenden Jour-fixe informiert und nach Möglichkeit eine Klärung des o. g. Sachverhalts angestrebt.

Erneuerbare Energien: Freiflächen-Photovoltaik

Den Aspekt Freiflächen-Photovoltaik (FFPVA) betreffend führt der **leitende Planer** einleitend aus, dass gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP, Ziel 166 b auf Ebene der Regionalplanung mindestens Vorbehaltsgebiete auszuweisen seien.

Daran anknüpfend führt der Herr **Dr. Clev** den Vorschlag der Geschäftsstelle zur weiteren Vorgehensweise aus. Im Sinne einer „Positiv-Auswahl“ werde vorgeschlagen, keine Vorranggebiete auszuweisen, da nicht alle Parameter bekannt seien, die für eine solche „Letzt abwägung“ erforderlich seien.

Daher werde vorgeschlagen Vorbehaltsgebiete für „klassische“ FFPVA im Umfang von maximal 2 % der Ackerfläche in der Region, mit Bezug zum Stichtag 31.12.2020 auszuweisen. Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für diese „klassische“ FFPVA werde vorgeschlagen, diese prioritär gemäß den Vorgaben des Landes wie beispielsweise vorbelastete Gebiete, Gebiete entlang von Infrastrukturen, artenarme und ertragsschwache Standorte etc. auszuweisen.

Es werde weiter vorgeschlagen keine Ausweisung von spezifischen Flächen für Agri-PV durchzuführen, da sie grundsätzlich überall möglich seien. Entsprechend den Maßgaben des Solarleitfadens auf Seite 9 „Den Möglichkeiten von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen soll in den Regionalplänen mit verbindlichen Regelungen Rechnung getragen werden.“, sollen aber schriftliche Festlegungen erfolgen

Das zuvor ausgeführte weiter konkretisierend führt Herr **Dr. Clev** ausgehend von der Zielfestlegung des Z 166 b LEP IV TF 4 den Vorschlag der Geschäftsstelle zur weiteren Vorgehensweise aus. Im Solarleitfaden der Landesregierung heißt es auf S. 9: „Auf Ebene der Regionalen Raumordnungspläne können textliche und zeichnerische Zielfestlegungen bestehen, die FFPVA ausschließen. Dies kann z. B. der Fall sein bei Vorranggebieten für die Landwirtschaft, für den regionalen Biotopverbund oder für Rohstoffsicherung sowie bei Festlegungen mit Bezug zu Denkmal- und Landschaftsbildschutz“.

Derartige Begrenzungen machten beispielsweise auch Sinn, wenn es um die Vermeidung von Bereichen an Anschlussstellen von Autobahnen gehe, bei denen eine regional oder landesweit bedeutsame Gewerbeentwicklung beabsichtigt sei oder die betroffene Gemeinde eine Funktion „G“ zugewiesen bekam. Auch die Bewahrung von Siedlungszielen im Sinne einer Vermeidung des „Zuwachsens“ von Siedlungsbändern entlang von Autobahnen könne zum Tragen kommen. Des Weiteren seien insbesondere aufgeständerte Bereiche an Infrastrukturtrassen i. d. R. mit darunterliegenden Fließgewässern zu meiden, da sie eine besonders wichtige Funktion für den regionalen Biotopverbund besitzen. Den letztgenannten Aspekt verdeutlicht der leitende Planer am Beispiel der bei Glan-Münchweiler querenden Brücke der Bundesautobahn A 62, wodurch in der darunterliegenden Tallage bereits ein durchgehender Korridor für den Biotopverbund oder für notwendige Wildwechsel bestehe, der aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW vorzugsweise nicht mit FF-Photovoltaik bebaut werden solle.

Im Hinblick auf die Mindestanforderung des Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des LEP IV führt der leitende Planer den Vorschlag der Geschäftsstelle zur weiteren Vorgehensweise anschließen weiter aus: Um bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik möglichst seit 31.12.2020 entstandene, aber v. a. geplante und bereits genehmigte Anlagen berücksichtigen zu können, wurden die Verfahrensstände und Planungen inkl. Potenzialstudien bei den Kommunen in der Region abgefragt. Die Rückmeldungen hierzu liegen vor.

Bei der Flächenausweisung sei vorgesehen, dass Mindestgröße, Orientierung, Hangneigung und evtl. Blendwirkung Berücksichtigung finden. Rodungsinseln seien als wertvolle Biotopstrukturen zu meiden. Eine Ausnahme ergäbe sich bei nicht eingezäunten Agri-PV-Anlagen.

Mit Ausnahme des 200 m-Korridors entlang linienförmiger Infrastrukturen sein keine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FF-Photovoltaik auf Ackerflächen mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) über der durchschnittlichen EMZ der jeweiligen Verbandsgemeinde projektiert.

Insofern sich eine Fläche sowohl für Windkraftnutzung als auch für Freiflächen-Photovoltaik als geeignet darstelle, solle gemäß den Vorgaben des Landes die Windkraftnutzung Vorrang haben, um beispielsweise Repowering nicht zu verhindern, so der **leitende Planer**. Eine untergeordnete Nutzung für PV sei möglich.

Eine gewünschte Orientierung an Kapazitäten und Einspeisepunkten der Übertragungsnetze sein mangels Datenbereitstellung der Betreiber derzeit nicht möglich, teilt Herr **Dr. Clev** weiter mit. Der Versuch der Planungsgemeinschaften, diese mit Unterstützung der Energieagentur zu erhalten, war leider nicht erfolgreich.

Darüber hinaus seien die Festlegung von Regelungen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, welche in der Regel in einer Vermeidung der Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen bestehen, vorgesehen. Stattdessen solle der Fokus auf die Aufwertung und Vervollständigung von Biotopstrukturen gelegt werden. Ebenfalls seien entsprechende Regelungen zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe usw. vorgesehen.

Schließlich werde die vorzuschlagende Gebietskulisse für Freiflächen-Photovoltaik ebenso wie die Kulisse für regional- und landesweit bedeutsame Gewerbebestandorte und die Kulisse möglicher Vorranggebiete für die Windkraftnutzung einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Diese werde ebenfalls durch die SGD-Süd beauftragt, das entsprechende Budget wurde hierfür rechtzeitig beantragt. Herr Dr. Clev benennt in diesem Zusammenhang als zeitlichen Risikofaktor die Kapazitäten zu beauftragender Gutachterbüros.

TOP 2.2. Gewerbe

Zum Verfahrensstand der Teilfortschreibung des ROP im Aspekt Gewerbe führt Herr **Dr. Clev** aus, dass neben der bereits diskutierten Nachjustierung der Kriterien für die Zuteilung der „G“-Funktion es derzeit um den Validierungsprozess von identifizierten Standortbereichen für regional- und landesweit bedeutsame Industrie und Gewerbebestandorte gehe und verwies ergänzend auf die Ausführungen in den Sitzungen des Ausschusses 1 am 7.3.2023 sowie am 26.9.2023:

Anschließend erläutert der **leitende Planer** die seit den Beratungen im Frühjahr vollzogenen Schritte wie folgt:

- Prüfung der regional- und landesweit bedeutsamen Standorte in den 4 Potenzialstudien auf Landesebene und in den 3 Teilräumen unter regionalplanerischen Gesichtspunkten.
- Vor-Ort Begutachtung aller Standortbereiche.

- Start der Umfrage bei den Gebietskörperschaften in der ersten August-Woche (lief bis 1.12.2023, verlängert bis 31.12.2023)
- Vorbereitung für die Beauftragung eines Büros mit der Durchführung von SUP's zu insgesamt 25 Standortbereichen durch die SGD-Süd.
- In einer ersten Ausschreibung (gerichtet an 6 Büros) hatte kein Büro ein Angebot abgegeben. Begründungen: zu kurze Frist für die Angebotsabgabe, keine Kapazitäten, zu kurze Frist für die Bearbeitung etc).
- Erneute Ausschreibung im Dezember: Bearbeitungszeitfenster voraussichtlich April – September 2024. Offizielle Beauftragung eines Büros erst nach Mittelfreigabe (Haushalt SGD); Kulisse gemäß Rückmeldungen der Kommunen.
- Bis auf die VG Kusel-Altenglan haben alle Verbandsgemeinden und Kreisfreien Städte (Träger der Flächennutzungsplanung) offiziell geantwortet. Die VG Kusel-Altenglan hat im Februar eine inoffizielle Einschätzung abgegeben und für März die offizielle Rückmeldung in Aussicht gestellt.

Darauf aufbauend gibt Herr **Dr. Clev** einen zusammenfassenden Überblick anhand einer tabellarischen Übersicht zum Stand der Rückmeldungen Ende Februar 2024. Hieraus ergäben sich unter anderem Informationen hinsichtlich der Bezeichnung oder Beschreibung der angefragten Flächen, zu den Flächenumgriffen sowie Begründungen / Erläuterungen insbesondere zu Einschränkungen der abgefragten Bereiche. Die insgesamt 25 angefragten Standortbereiche betrafen alle 7 kreisfreien Städte und Landkreise und hatten in der Summe einen Umfang von 486,1 ha. Nach dem bisherigen Rücklauf seien Areale im Umfang von 417 ha weiter zu betrachten (z. Zt. noch mit den Flächen in der VG Kusel-Altenglan), so der **leitende Planer**.

In diesem Kontext gibt Herr **Dr. Clev** weiter den Hinweis, dass sich das Land im Rahmen des derzeit laufenden Erarbeitungsprozesses des neuen LEP 5 in fünf Workshops zwischen dem 20.3.2024 und 16.7.2024 dem Thema Gewerbe- und Industrieflächen widmen wolle.

Rückfragen zum Tagesordnungspunkt erfolgen keine.

TOP 2.3. Wohnen

Direkt anschließend leitet **Dr. Clev** zum Themenbereich Wohnen als weiteren Teilaspekt der ROP-Fortschreibung über und verweist zu Beginn auf den in vorausgegangenen Sitzungen des Ausschusses I bereits dargelegten Vorgehen, die Berechnung der Bedarfs- und Schwellenwerte auf eine Formel umzustellen. Die Vorteile sowie die grundsätzlich rechtliche Zulässigkeit seien hierzu bereits dargelegt worden. Der Verbandsgemeindeschwellenwert helfe zudem, innerhalb einer Verbandsgemeinde auf lokale Nachfrageschwerpunkte räumlich differenziert zu reagieren. Auch würde den Trägern der Flächennutzungsplanung nahegelegt, bei einer anstehenden Neuaufstellung oder Gesamtfortschreibung ihres Flächennutzungsplans den errechneten Schwellenwert nicht restlos auszuschöpfen, sondern ein „Guthaben“ als strategische Reserve zu behalten, um auf veränderte oder neue Bedarfe während der Laufzeit des Flächennutzungsplans reagieren zu können (siehe Ausführungen in der Sitzung vom 7.3.2023).

Die vorgeschlagene Formellösung ermögliche es zudem, den Wohnraumbedarf der hier Off-Base lebenden Angehörigen der Streitkräfte und ihrer Familien Rechnung zu tragen, die in der offiziellen Bevölkerungsstatistik nicht erfasst seien. Im Zuge der Suche nach geeigneten offiziellen Quellen habe die PGW den Hinweis auf eine zugängliche Quelle des Ministeriums des Innern und für Sport erhalten, welche halbjährlich aktualisiert würde und die Präsenz von Angehörigen ausländischer Streitkräfte auf Ebene einzelner Gemeinden dokumentiere. Damit würde deren Berücksichtigung - auch aufgrund der Differenzierung von Gemeinden W-Funktion und jenen ohne W-Funktion - nun möglich.

Diese Einwohner könnten fortan grundsätzlich miteingerechnet werden, jedoch ohne eine Dynamik, d. h. gleichbleibende Zahlen für die Dauer des Planungszeitraum, so der **leitende Planer**. In Konformität mit dem LEP IV werde vorgeschlagen den nun identifizierbaren betroffenen Gemeinden im Zuge der 4. TF des ROP IV die besondere Funktion Verteidigungsinfrastruktur zuzuweisen.

In diesem Zusammenhang verweist Herr **Dr. Clev** auf die zugehörigen Festlegungen des LEP IV einschließlich zugehöriger Erläuterungen wie folgt:

LEP IV - Z 29

Ergänzend zu den zentralörtlichen Funktionen werden weitere landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen festgelegt:

(...) *„Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion »Verteidigungsinfrastruktur«.“*

Erläuterungen zu Z 29 (LEP IV)

„Über die genannten besonderen Funktionen hinaus werden weitere landesplanerisch bedeutsame besondere infrastrukturelle Funktionen über diese Instrumentierung gesichert. Die daraus resultierenden Aufgaben werden durch die Planungsgemeinschaften und die Gemeinden geregelt.“

Darüber hinaus weist der **leitende Planer** das Gremium auf ein Gutachten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2020 hin. Es handle sich hierbei um die Fortschreibung des Gutachtens zur Berechnung der Bedarfsausgangswerte als Trendwerte zur Berechnung des Schwellenwertes für die Wohnbauflächenausweisung gem. Z 32 LEP IV bzw. Z 7 – 10 ROP IV Westpfalz. Die darin ermittelten Werte spiegeln den Zeitraum 2011 bis 2019 wider und bilden nach hiesiger Einschätzung eine Konjunkturtiefphase ab, die in den Folgejahren nachweislich überwunden wurde, so der leitende Planer. Eine ausschließliche Orientierung an diesen Werten würde zu einer gravierenden Reduktion der Bedarfswerte führen. Wenn das Gremium dem zustimme, würden die bisherigen Bedarfsausgangswerte beibehalten, die einen Durchschnitt über einen längeren, repräsentativeren Zeitraum entsprächen. Aus dem Gremium gibt es hierzu keine Einwände.

TOP 2.4. Terminvorschau zu den weiteren Schritten bis zum Inkrafttreten der 4. TF des ROP IV Westpfalz

Der **Leitende Planer** gibt im Rahmen des Tagesordnungspunktes eine Terminvorschau mit dem Hinweis, dass aufgrund der Kommunalwahl am 09.06.2024 bis nach der Neukonstituierung der PGW-Gremien keine Sitzungen der Ausschüsse angesetzt seien:

- Sitzung des Regionalvorstands am 24.4.2024: Beratung der Empfehlungen der Ausschüsse 1 + 2.
- **> 9.6.2024 Kommunalwahl: ab dann vorerst keine Sitzungen der Ausschüsse.**
- Sitzung des Regionalvorstandes (bisherige Zusammensetzung) am 9.10.2024: Empfehlung an die Regionalvertretung (nach Auswertung des Rücklaufs der informellen Vorab-Beteiligung der Kommunen und der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfungen zu den möglichen Standorten für Gewerbe, Windkraft und Freiflächen-PV).
- Regionalvertretung: Sitzung am 04.12.2024: Neukonstituierung der Vertretung und Wahlen; Beschluss des Entwurfs zur Offenlage.
- Vertretungssitzung Frühjahr 2025: Beratung der Ergebnisse der Offenlage; Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung. Frühsommer 2025: Einreichung des Entwurfs zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde.
- Ende 2025: Inkrafttreten nach Ressortbeteiligung, Genehmigung und Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Herr **Dr. Clev** wies insbesondere noch darauf hin, dass hinsichtlich der projektierten Terminalschiene der 4. Teilfortschreibung des ROP lediglich ein Zeitpuffer von 1 Jahr verbliebe, um etwaige Verzögerungen im Prozess aufzufangen. Indes würde dies kaum reichen, wenn eine erneute Offenlage erforderlich werden würde. Daher sei die informelle Vorab-Beteiligung der Kommunen wichtig, um dieses Risiko zu reduzieren.

Rückfragen zum Tagesordnungspunkt erfolgen keine.

TOP 3 **Verschiedenes**

Zusammenfassend zeigt sich der **Vorsitzende** gespannt, wie sich das in der Sitzung aufgezeigte Spannungsfeld insbesondere den Aspekt Ausweisung von Windenergiegebieten betreffend, weiter entwickle.

Der **Vorsitzende** informiert zudem über einen zurückliegenden Termin mit der Landwirtschaftskammer. Hierbei wurde klar, dass von hier aus aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für FF-Photovoltaikanlagen erhebliche Probleme für landwirtschaftliche Betriebe gesehen werden und dementsprechende Bedenkenvorträge im Zuge der weiteren Planungen nicht auszuschließen seien.

Herr **Dr. Clev** informiert anschließend über ein Angebot der Energieagentur, bei Interesse eine Informationsveranstaltung zu Windkraftplanungen durchzuführen. Der **Vorsitzende** spricht sich für eine Einladung der Entwicklungsagentur aus, sofern das Ministerium des Innern und für Sport bzw. die Oberste Landesplanungsbehörde und der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hierbei ebenfalls vertreten sind, um die in der heutigen Sitzung aufgezeigten Auswirkungen auf die Windenergieplanungen umfassend zu erörtern.

Auf die Rückfrage von Herr **Bgm. Cullman**, welche Institution die artenschutzfachlichen Vorgaben erstellt habe, antwortet Herr **Dr. Clev**, dass der „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten Rheinland-Pfalz“ vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität erstellt wurde. Die ergänzende Rückfrage seitens Herrn **Klein**, ob bereits abgeschätzt werden könne, welcher Anteil aufgrund artenschutzfachlicher Belange aus der Windenergie-Gebietskulisse herausfalle, kommentiert Herr **Dr. Clev** dahingehend, dass die nicht weiter berücksichtigungsfähigen Flächen im Wesentlichen aufgrund der Anforderungen des vorgenannten Fachbeitrags herausfielen. Für Herrn **Bgm. Cullman** ist zudem noch die Frage von Interesse, welche Auswirkungen sich aufgrund dessen für bestehende bzw. „Alt“-Anlagen ergäben. Herr **Dr. Clev** schätzt diesen Aspekt nach derzeitiger Sach- und Informationslage so ein, dass dafür möglicherweise kein Repowering mehr möglich sein dürfte (Einzelfallprüfung), zumindest aber Projektierer sich mit einem erhöhten Risiko des Scheiterns ihres Vorhabens konfrontiert sehen könnten. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft komme indes wohl nicht in Betracht.

Weitere Wortmeldungen unter TOP 3 gibt es nicht.

Der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Teilnehmenden.

gez. LR Rainer Guth

LR Rainer Guth
Vorsitzender

gez. Simon Frenger

Simon Frenger
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle